

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 29. April 2011

Inhalt: Sonderkollekte für den Papstbesuch in Deutschland. — Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg sowie der Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. — Aufbaukurs I für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Jahresversammlung für 2010 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Verleihung der *Missio canonica*. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 56

Sonderkollekte für den Papstbesuch in Deutschland

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wo Gott ist, da ist Zukunft!“ Unter diesem Motto steht der Besuch von Papst Benedikt XVI. in Deutschland. Der Heilige Vater wird vom 22. bis zum 25. September 2011 zu uns kommen.

Papst Benedikt XVI. wird Gast der Bundesrepublik Deutschland sein und ihre Repräsentanten treffen. Zugleich ist er Gast der Kirche in Deutschland. Stellvertretend für alle Diözesen besucht er die (Erz-)Bistümer Berlin, Erfurt und Freiburg. Wir alle freuen uns auf die gemeinsamen Tage mit ihm. In Deutschland ist der Heilige Vater aufgewachsen, hier wurde er Priester und diente als Bischof dem Volk Gottes. Gewiss stehen unsere Bistümer vor großen Herausforderungen. Sie durchleben einen vielgestaltigen Wandel. Über allem aber steht ihre Sendung, die unverändert ist: das Wirken und die Liebe Gottes zu bezeugen, die Liturgie zu feiern und den Menschen in der Welt zu dienen.

Wir freuen uns auf den Besuch des Heiligen Vaters. Der Papst wird mit den Gläubigen zusammen treffen und in seinen Ansprachen und Predigten den Glauben stärken und die Hoffnung festigen. Gottes Zukunft überwindet alle Enge und Not dieser Welt. Sie befreit von jedem Denken und Handeln, das sich gefangen nehmen lässt von den Engführungen dieser Welt.

Sie, liebe Schwestern und Brüder, rufen wir dazu auf, den Heiligen Vater willkommen zu heißen und schon jetzt den Herrn um einen gesegneten Verlauf der Besuchstage zu bitten. Ihr Gebet möge auch die Vorbereitungen der Reise begleiten. Zur finanziellen Unterstützung des Besuches

findet in den Gottesdiensten am Sonntag, den 15. Mai, eine Kollekte statt. Wir bitten Sie um einen großzügigen Beitrag, damit wir Papst Benedikt und die zahlreichen kirchlichen Gäste aus anderen Ländern mit Großzügigkeit begrüßen können.

Allen, die einen finanziellen Beitrag leisten und sich durch ihr Gebet für einen guten Verlauf der Reise unseres Heiligen Vaters einsetzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Dieser Aufruf wurde am 18. April 2011 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet und soll am Sonntag, dem 8. Mai 2011 in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte selbst wird am Sonntag, dem 15. Mai 2011 (einschließlich der Vorabendmessen) gehalten.

Hinweise zur Sonderkollekte:

Der Ertrag der Sonderkollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Freiburg, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Sonderkollekte für den Papstbesuch“ zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch den Verband der Diözesen Deutschlands“.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 57

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg sowie der Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

Artikel I Änderung der MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (ABl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf der Ebene des Bistums werden Sondervertretungen nach § 23 gebildet

1. für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehen,
2. für die Pastoralreferentinnen/-assistentinnen und Pastoralreferenten/-assistenten,
3. für die Gemeindereferentinnen/-assistentinnen/-praktikantinnen und die Gemeindereferenten/-assistenten/-praktikanten und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im pastoralen Dienst.

Für diese Sondervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des Abschnittes X.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
4. zu ihrer Ausbildung

tätig sind.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten

gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“

4. § 10 Absatz 1a Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“

5. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „innerhalb“ werden die Worte „einer Ausschlussfrist“ eingefügt.

6. § 13 Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts“ werden durch die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

7. § 13c Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 2 und 3, folgende Nr. 4 wird eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen:

„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen (AVO bzw. AVR).“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“

10. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1b wird eingefügt:

„(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

12. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen.“

13. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.“

14. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Sondervertretungen nach § 1a Absatz 5 werden abweichend von Absatz 1 auch für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet, die einer Einrichtung der Erzdiözese im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 zur Dienstleistung zugewiesen sind, es sei denn, diese Einrichtung ist mit der eigenständigen Personalverwaltung beauftragt und die Einrichtungsleitung berechtigt, selbständig über

Einstellung, Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entscheiden.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuordnung zu einem kirchlichen Rechtsträger oder in den Fällen des Absatzes 1a zu einer Einrichtung der Erzdiözese im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 ist im Übrigen die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft A, die im Bereich des § 1 Absatz 1 Nummer 5 bestehenden Mitarbeitervertretungen bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft B. Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 6 und Einrichtungen, welche diese Ordnung gemäß § 1 Absatz 2 anwenden, gehören zur Arbeitsgemeinschaft B, wenn der Rechtsträger korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg ist, ansonsten zur Arbeitsgemeinschaft A.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nr. 7 eingefügt, die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden zu Nummern 8, 9 und 10.

„7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Bistums-/Regional-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,“

c) In Absatz 5 wird folgende Nr. 5 eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6:

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,“

17. In § 26 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.“

18. In § 27 Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

19. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.“

20. § 29 Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

21. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie soll, soweit ihr dies erforderlich scheint, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter anhören.“

b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV ist.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

23. § 35 Absatz 1 Nummern 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Befauftragung bedürfen,

6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,“

24. § 36 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

25. § 37 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).“

27. § 48 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.“

28. In § 52 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

29. § 55 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Vertretung der jeweiligen Dienstgeber gilt § 2 Absatz 2. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in leitender Stellung stehen gleich

- die Leiterin/der Leiter der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Gesamtkirchengemeinde sowie
- die Kindergartengeschäftsführerin/der Kindergartengeschäftsführer.“

Artikel II **Änderung der Verordnung über** **die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften** **für Mitarbeitervertretungen**

Die Verordnung über die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen vom 25. März 1998 (ABl. S. 345), zuletzt geändert durch die KAGO-Anpassungsverordnung vom 4. Juni 2005 (ABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ durch die Worte „rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 5 werden die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ durch die Worte „rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Arbeitsbefreiung

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und am regionalen Informationstag sowie für die Tätigkeit der Sprechergruppe besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. Den Mitgliedern der Sprechergruppe ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MAVO Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Arbeitsbefreiung von Mitgliedern der Sprechergruppe entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Soweit eine Freistellung gewährt wird, gilt § 15 Absatz 2 Satz 2 MAVO entsprechend.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach Absatz 3 Satz 1 leitet die Wahlversammlung und übermittelt die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter der Sprechergruppe. Die Sprechergruppe wiederum informiert die Mitarbeitervertretungen über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung.

(5) Die drei Vertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlversammlung wählt zugleich drei Ersatzvertreter, die nachrücken, wenn ein Vertreter aus der Mitarbeitervertretung ausscheidet (§ 13c MAVO), dessen Mitgliedschaft ruht (§ 13b Absatz 3 MAVO) oder wenn ein Vertreter sein Vertreteramt niederlegt. Stehen keine Ersatzvertreter für das Nachrücken zur Verfügung, veranlasst die/der Vorsitzende der nach Absatz 3 zuständigen Mitarbeitervertretung die Durchführung einer Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(6) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, die nach Absatz 2 Satz 1 wahlberechtigt sind, haben das Recht, die Wahl in ihrem örtlichen Bereich wegen eines Verstoßes gegen die Absätze 3 bis 5 Satz 1 und 2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gewählten Vertreter schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist der Sprechergruppe zuzuleiten. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist die Sprechergruppe zurück. Stellt die Sprechergruppe

fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis der Vertreterwahl beeinflusst sein kann, so erklärt sie die Wahl für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 10.

4. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ durch die Worte „rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

b) In Ziffer 5 werden die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ durch die Worte „rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Arbeitsbefreiung

Für die Teilnahme an der Vertreterversammlung und für die Tätigkeit der Sprechergruppe besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. Den Mitgliedern der Sprechergruppe ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MAVO Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Arbeitsbefreiung von Mitgliedern der Sprechergruppe entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat. Soweit eine Freistellung gewährt wird, gilt § 15 Absatz 2 Satz 2 MAVO entsprechend.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. April 2011



Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 58

Aufbaukurs I für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Aufgrund der geringeren Gruppengröße des letztjährigen Grundkurses sind in diesem Kurs noch Plätze frei.

Aufbauend auf den Grundkurs hat der Aufbaukurs I zwei Schwerpunkte. Zunächst geht es um den Austausch der Erfahrungen, die seit dem Grundkurs in der Arbeit gemacht wurden. Weitere Angebote wollen den Grundkurs vertiefen und weiter führen.

Gedacht ist der Aufbaukurs I für alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die bereits einen Grundkurs besucht haben.

Termin: 27. Juni 2011, 14:30 Uhr, bis
01. Juli 2011, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus,
Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/
Referenten: Marianne Gerber, Verrechnungstelle Freiburg; Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg; Udo Schnieders, Michael Rudloff, Wolfgang Stetter, Erzb. Ordinariat Freiburg; Judith Weber, Gerti Jäger, Kirchliche Meldestelle Freiburg

Kursgebühr: 200,00 € (inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Anmeldungen ab sofort an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / - 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 59

Jahresversammlung für 2010 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 17. Mai 2011, um 16:00 Uhr im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg i. Br., seine

Ordentliche Jahresversammlung für 2010

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Begrüßung

2. Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Architekt Kurt Kramer:
„Die Glockenlandschaft des Erzbistums Freiburg.“
Er war langjähriger Vorsitzender des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen, ist dort noch Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz, war 35 Jahre Glockensachverständiger des Erzbistums Freiburg und ist Mitglied des Kirchengeschichtlichen Vereins.
3. Diskussion
4. Bericht des Vorsitzenden, u. a. mit Informationen über das FDA-Register
5. Bericht des Kassenwartes
6. Bericht des FDA-Schriftleiters
7. Sonstiges
8. Entlastung des Vorstandes
9. Grußwort des Protektors des Vereins, des Erzbischofs von Freiburg

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung besteht Gelegenheit zu einer weiteren Begegnung im Heilig-Geist-Stühle am nördlichen Münsterplatz.

Personalmeldungen

Nr. 60

Verleihung der Missio canonica

Durch den Herrn Erzbischof wurden am 8. April 2011 mit der Verleihung der *Missio canonica* nachfolgend genannte Lehrkräfte zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre in der Erzdiözese Freiburg beauftragt und bevollmächtigt:

Allaut, Alexandra; Andruschak, Sonja; Anselmann, Anja; Arendt, Caroline; Bäcker, Kathrin; Bärmann, Eva-Maria; Beck, Stephanie; Blattmann, Stefanie; Boege, Christiane; Bölting, Beatrix Johanna; Böser, Bianca; Breitenbücher, Irene; Bröder-Unterrainer, Anja; Brükner, Anna-Maria; Brunnenkan, Tanja; Büchler, Nicole; Burger, Diana Dorothee; Daumke, Sarah; Diesler, Hendrik; Disson, Elisa; Droll, Christina; Durst, Christian; Ebner, Alexandra; Eckert, Helena; Egan, Swantje; Eggers, Ulrike; Essel, Nadine; Essenbreis, Daniel; Fabian, Ursula; Faißt, Carolin; Felek, Sabine Isabell; Felleisen, Petra; Förderer, Eva; Forster, Manuela; Freiseis, Tanja; Friedmann, Anja; Friedrich, Stephanie; Fries, Elke; Frisch, Stefanie; Fritzsche, Marco; Gannuscio, Rosa Maria; Glaisner,

Amtsblatt

Nr. 12 · 29. April 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 29. April 2011

Nicole; *Glückler*, Rebecca; *Gnahm*, Eva Maria; *Götz*, Felicitas; *Grieser*, Kerstin; *Gysler*, Ines; *Habersack*, Christine; *Hackler*, Sebastian; *Hamberger*, Melanie; *Happel*, Gabriela; *Hauk*, Carolin; *von Heesen*, Ines; *Heilig*, Angelika; *Heimbach*, Andrea; *Henzler*, Verena; *Herbst*, Alexandra; *Hermle*, Sarah; *Himmelpach-Haas*, Petra; *Hotz*, Annette; *Iffert*, Janina; *Ilg*, Jasmin; *Jiroušek*, Monika; *Jooss*, Marc; *Jouvin*, Brigitte; *Jüttner-Hecht*, Kerstin; *Kainz*, Margarete Maria; *Kapler*, Susanne; *Koch*, Eva-Maria; *Koch*, Susanne; *Köninger*, Sabrina; *Komenda*, Marion; *Kopp*, Jens; *Kottmann*, Irmgard; *Kraft*, Stefanie; *Krahn*, Bärbel; *Kriebel*, Anne Maria; *Kurz*, Christiane; *Lehr*, Isabel; *Leinenbach*, Nina; *Liebhardt*, Melanie; *Liebl*, Andreas; *Liehner*, Monika; *Linder*, Stefanie; *Link*, Christian; *Linsler*, Heike; *Lipp*, Catrin; *Loser*, Florian; *Ludwig*, Stephanie; *Lux*, Veronika; *Mayer*, Miriam; *Mayer-Grosch*, Monika; *Meier*, Tobias; *Merfort*, Nadja; *Metz*, Iris; *Meyer*, Dorothea; *Mittnacht*, Friederike Antonie; *Moser*, Stefan; *Müller*, Anne Kristine; *Müller*, Susanne; *Müller*, Ulrike; *Münch*, Angela; *Münchenbach*, Katja; *Nagel*, Markus; *Neth*, Birgit; *Neuberth*, Myriam; *Nussbaumer*, Christine; *Pencz*, Marlene; *Pflüger*, Barbara; *Pries*, Mira; *Pütz*, Katharina; *Radler*, Stefanie; *Rau*, Lena Maria; *Reichle*, Martina; *Reiland*, Luise; *Reischmann*, Andrea Elisabeth; *Reiser*, Michael; *Renz*, Katharina; *Riffel*, Irmgard; *Ritter*, Eva; *Röther*, Walter; *Rosenkranz*, Sabine; *Roth*, Hildegard; *Rudy*, Carolin; *Sarwas*, Sonja; *Sauer*, Kathrin; *Schäffler*, Stefanie; *Schaut*, Carmen; *Scheele*, Denise; *Schikora*, Carmen; *Schilling*, Stefanie; *Schindele*, Thomas; *Schirrmacher*, Kristin; *Schlageter*, Maria Elisabeth; *Schmälzle*, Katharina; *Schmitt*, Stephanie; *Schmitt-Rybol*, Birgit; *Schönhals*, Charlotte; *Schulte*, Maren; *Schwab*, Katja;

Schwarz, Jana; *Seibold*, Nicola; *Seidel*, Jennifer; *Seigel*, Daniela; *Senger*, Juliane; *Sester*, Elisabeth; *Sidibe*, Michaela; *Slisko*, Julia; *Sommer*, Andrea; *Sonnenburg*, Kerstin; *Späth*, Juliane; *Spinner*, Julia; *Springer*, Ann-Katrin; *Steffen*, Simone; *Steiert*, Katharina; *Stenzig*, Rebecca; *Stich*, Jochen; *Straub*, Martina; *Szymanski*, Nicolai; *Teufert*, Melanie; *Thomer*, Anne; *Thürnagel*, Eva-Maria; *Trojansky*, Meike; *Uhl*, Susanne; *Vering*, Benedikt; *Vetter*, Katrin; *Vogt*, Anita; *Vogt*, Marcel; *Walz*, Anna; *Weissenberger*, Sophia; *Wekkeli*, Maria; *Welker*, Sabine; *Werle*, Daniela; *Wittmann*, Sabine; *Wochner*, Julia; *Wörmann*, Mariele Rebekka; *Wolff*, Heike; *Würstlein*, Benjamin; *Wurz*, Anja; *Zander*, Jessica; *Zanker*, Juliane; *Zemler*, Constanze; *Ziad*, Luisa; *Ziegler*, Katharina; *Zimmerer*, Juliane; *Zimmermann*, Bastian; *Zimmermann*, Nina; *Zinselmeier*, Waltraud; *Zipfel*, Cornelia.

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 61

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Josef Freiburg*, Dekanat Freiburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Herz Jesu, Eschholzstr. 74, 79115 Freiburg, Tel.: (07 61) 27 42 34.